

Dienstag den 11. September 1827.

Laibach.

Die Pfarrosgemeinde zu St. Pphilippen bey Pfannsdorf in Unterkärnten, hat ihren Eifer für die Beförderung des Schulunterrichtes, auf eine edle Art bewährt; indem sie unter der Leitung ihres würdigen Seelsorgers, ein zweckmäßig gemauertes Schulhaus ganz auf eigene Kosten hergestellt hat. Diese lobens- und nachahmungswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird zugleich den Theilnehmern an derselben im Nahmen der Schulfugend, der gebührende Dank abgestattet. — Von dem kais. königl. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 6. Sept. 1827.

Dalmatien.

Auszug eines Schreibens aus Zara vom 30. August. Wir hatten heuer einen sehr strengen Sommer, die Hitze war fast unerträglich, und durch mehr als zwey Monate hatten wir keinen Regen. Die Nächte waren heiß wie der Tag, weil kein Luftzug das erhitzte Steinpflaster und die steinernen Mauern der Häuser abkühlte. Zudem ist die Gegend um Zara kahl, und daher war es zwecklos Erquickung im Freyen zu suchen; denn die vielen Felsenmassen wurden zu heißer Gluth. Der Thermometer zeigte im Schatten an den heißesten Tagen 28 Grade R. — Diese unerträgliche Hitze erzeugte vorzüglich unter dem Landvolke Krankheiten, die durch den steigenden Mangel an Trinkwasser, und den überhaupt ärmerlichen Zustand der Landbewohner in den Sommermonaten, vermehrt wurden. Schmerzlich sind die Nachrichten, die über den immer mehr um sich greifenden Krankheitszustand hierorts eingehen. In allen Dorfschaften Dalmatiens wüthet ein heftiges Fieber, und das flache Land im Kreise von Zara, zählt eine ungewöhnliche Menge Kranker. Alle in k. k. Bedienung stehenden Civil-Ärzte befinden sich auf dem Lande, um Hülfe zu schaffen, und um in diesen trübevollen Tagen den Beystand des Allmächtigen zu ersuchen, werden auf Veranstaltung des Herrn Erzbischofs, in den hiesigen Kirchen unter Aussetzung des Hochwürdigsten, Gebethe gehalten.

Es ist natürlich, das unter der Last dieser drückenden Hitze man sich allgemein nach einem Regen sehnte. Dieser Wunsch wurde erfüllt, denn am 22. August kam ein ziemlich starker Regen, der durch mehrere Tage anhielt. Aber sein Erscheinen war mit einer Veränderung der Atmosphäre begleitet, die in Erstaunen setzte; denn mit dem ersten Gusse verbreitete sich allenthalben eine Kühle, die jener im späten Herbst gleich, und am folgenden Tage war diese Kühle so empfindlich, daß man zu Unterkleidungen die Zuflucht nehmen mußte. Durch diese plötzliche Veränderung wurde der Krankheitszustand nur noch vermehrt, denn nicht nur wurden Jene, die sich in diesen Augenblicken nicht zu schützen wußten, kränklich, sondern die ohnedies armen Landbewohner wurden von neuen Nebeln überfallen, da sie sich weder durch Kleidungsstücke, noch durch andere Vorkehrungen vor den Einwirkungen und dem Eindringen der nasskalten Luft, in ihre von allen Seiten offenen Wohnungen erwehren konnten.

Mit diesem Regenwetter waren auch die heftigsten Ungewitter verbunden, die wirklich alles in Angst und Schrecken setzten. So war dieß am 26. August der Fall, an welchem Tage sich früh gegen 6 Uhr ein äußerst heftiges Ungewitter über Zara entleerte. Ein Donnerschlag folgte dem andern, und die vielen Blitzstrahlen bedäubten das Auge. Ungefähr mag es 6 1/2 Uhr gewesenseyn, als sich ein Blitzstrom ergoß, dem ein bewäundend heftiger Schlag folgte. Man vermuthete, daß es in der Stadt eingeschlagen haben mochte, und wirklich war es leider der Fall, denn der Blitzstrahl traf zwey Schwestern, von denen die ältere der jüngern nahe am gesperrten Fenster die Haare kämmt. Die jüngere Schwester blieb auf der Stelle todt, die ältere aber wurde durch den Beystand der Ärzte ins Leben gerufen und befindet sich nunmehr auf dem Wege der Besserung. Dieser Vorfall ist so unerwartet gewesen, als Zara doch größtentheils vom Meere umgeben ist, und sich hierorts mehrere Wetterableiter befinden.

R u ß l a n d.

Die in Persien vorgerückte russische Armee, hat unter dem Commando des General-Adjutanten Paskewitsch am 17. July einen bedeutenden Sieg bey Djewan-Dulak über ein Corps von 16000 Mann Cavallerie, welche Abbas-Mirza in Person anführte, erfochten. Die Perser verloren an diesem Tage ihre Hauptstandarte, die sogenannte „siegreiche Fahne“, 400 Mann an Todten und 100 an Gefangenen. Am folgenden Tag ließ General Paskewitsch die Festung Ubas-Abad auffordern, sich zu ergeben. Der Commandant derselben Mehmet Emine-Ehan, verlangte eine Frist von Drey Tagen, und als diese abgeschlagen wurde, übergab er am folgenden Tag die Festung. General Paskewitsch ließ die Garnison vor ihren Siegern auf dem Glacis vorbeystreifen und dann die Waffen niederlegen. Noch an selben Tage zog das vereinigte Garde-Regiment mit fliegenden Fahnen in die Festung ein, in der man unter anderm 18 Kanonen nebst sehr vielen Mundvorrath fand. Dieß sind die glänzenden Ergebnisse, welche die russischen Truppen herbeigeführt haben, nach einer beispiellosen Ausdauer aller Mühseligkeiten, die einer düren und unfruchtbaren Gegend mit sich bringt, wo die Hitze sich bis zum 47. Grade steigert, und man oft große Ebenen durchwandern muß, ohne einen Tropfen Wasser zum Löschn des Durstes zu finden. (St. V.)

Osmannisches Reich.

Constantinopel, den 10. August. Am 2. d. M. wurde die in Daud-Pascha neu erbaute Caserne feyerlich eröffnet. Sechs Tausend Mann neuer Truppen, unter Befehl des Serasiers Chosrew-Pascha, waren auf der großen Ebene vor derselben aufgestellt. Alle Minister und Großen des Reichs hatten sich als Zuschauer eingefunden. Gegen Mittag erschien der Großweir, bald darauf der Sultan selbst in Obersten-Uniform. Nachdem Sr. Hoheit die Truppen gemustert hatten, ritten Sie an das Hauptthor der Caserne, wo die herkömmliche Einweihungs-Ceremonie von den Imams (Vorstehern beyrn Gebethe) vorgenommen wurde. Die Schlüssel der Caserne wurden dann von dem Sultan dem commandirenden Bin-Paschi (Obersten) übergeben, hierauf großes Exercitium im Feuer gehalten, und die Feyerlichkeit mit einem Gastmahle beschlossen. Einstweilen sind 1500 Mann in diese Caserne einquartiert worden, welche für 6000 Mann eingerichtet ist. An dem Bau der übrigen Casernen, so wie an Herstellung und Ausbesserung der Batterien des Bosphorus wird unablässig gearbeitet.

Die unlängst beschlossene Reform des Corps der Topdchis, und Gleichstellung desselben hinsichtlich der Disciplin mit den übrigen regulirten Truppen ist bereits ausgeführt worden. Bisher war es den Topdchis, als einem der ältesten Corps, gestattet, außer der Dienstzeit, Gewerbe zu treiben und Nebenverdienst zu suchen; so bestand ein großer Theil der Anderer und Barkenführer aus Kanonieren. Ein neuer Ferman verbiethet diese oder andere Gewerbe zu treiben, und läßt allen denen, welche sich in das Corps der Topdchis und Bombardiere einschreiben lassen, die Wahl, entweder sich der Disciplin der Casernen-Ordnung zu unterwerfen, oder aus dem Corps zu treten. Zugleich ward eine neue Uniformirung vorgeschrieben.

Nachrichten aus Adrianopel zufolge ist in der letzten Hälfte des July ein bedeutender Theil dieser Stadt und besonders der dortigen Basars, ein Raub der Flammen geworden. (St. V.)

G r i e c h e n l a n d.

Wir haben ein Exemplar der aus der Regierungs-Druckerey (damahls zu Porro) erschienenen Politischen Constitution Griechenlands, entworfen, beraten und bestätigt von der dritten National-Versammlung in Trözen, 1827, im Maimonate, erhalten. Vorangeschickt ist die von dem Präsidenten der National-Versammlung, Georg Sifini, unterm 27. May erlassene Kundmachung (welche bereits der österr. Beobachter vom 27. Juny mitgetheilt hat.) Die Constitution selbst, aus 150 Artikeln bestehend, lautet (nach dem griechischen Original übersezt), wie folgt: „Im Nahmen der heiligen und untheilbaren Dreynigkeit. Zum dritten Mahle nun verkündet die griechische Nation im National-Congress versammelt, durch ihre gesetzmäßigen Bevollmächtigten, im Angesichte Gottes und der Menschen ihr Daseyn und ihre Unabhängigkeit, und constituirt folgende Grund-Principien ihrer Verfassung. Capitel I. Von dem Eustus. 1. Jedermann in Griechenland bekennt frey seine Religion, und hat zu ihrer Ausübung gleichen Schutz. Die Staatsreligion aber ist die der orientalischen orthodoxen Kirche. — Capitel II. Von dem griechischen Staate. 2. Der griechische Staat ist einer und untheilbar. 3. Er besteht aus Eparchien (Provinzen). 4. Eparchien Griechenlands sind so viele, als ihrer die Waffen ergriffen haben, gegen die

ottomannische Oberherrschaft, und sie noch ergreifen werden. — Capitel III. Öffentliches Recht der Griechen. 5. Die Souverainität beruht auf der Nation; jede Gewalt fließt aus derselben (Nation), und besteht für sie. 6. Griechen sind: a) Die, Eingeborne des griechischen Staats, an Christum glauben. b) Alle, die, an Christum glaubend, von denen unter dem ottomannischen Joch (befindlichen) in den griechischen Staat gekommen sind, und kommen werden, um mitzukämpfen oder darin sich aufzuhalten. c) Alle, die in fremden Staaten von einem griechischen Vater gezeugt worden. d) Alle Eingeborne oder auch nicht Eingeborne, und deren Nachkommen, die vor der Kundmachung der gegenwärtigen Constitution in fremden Staaten eingebürgert waren, nach dem griechischen Staate kommen, und den griechischen Eid werden geleistet haben. e) Alle Fremde, die kommen und naturalisirt werden. 7. Alle Griechen sind gleich vor den Gesetzen. 8. Alle Griechen sind sähig, jeder nach dem Maaße seines persönlichen Werthes, zu allen öffentlichen Diensten, sowohl Civil- als Militär-Diensten. Das Recht der Repräsentantschaft und Vollmacht wird in dem Wahlgeseze geregelt werden, das verbessert und von dem Senate publicirt werden soll. 9. Die Fremden, die nach Griechenland kommen, zum sich da niederzulassen, oder nur zeitlich zu verweilen, sind gleich vor den politischen Gesetzen. 10. Die Abgaben werden auf alle Einwohner des Staates, gerecht und nach Maaßgabe des Vermögens eines Jeden vertheilt. Keine Abgabe aber findet Statt, ohne ein vorhergegebenes Gesez; und kein Abgabengesez wird auf länger gegeben, als auf ein einziges Jahr. 11. Das Gesez sichert eines Jeden persönliche Freiheit; Niemand kann verhaftet oder gefangen gesezt werden, als nach den gesetzlichen Vorschriften. 12. Das Leben, die Ehre und das Vermögen eines jeden innerhalb des Staates Befindlichen, sind unter dem Schutze der Geseze. 13. Kein Befehl zur Untersuchung und Anhaltung von was immer für Personen oder Sachen kann gegeben werden, außer er beruht auf hinreichenden Indizien, und bestimmt den Ort der Untersuchung, und die Personen und Sachen, die angehalten werden sollen. 14. In allen Criminal-Processen hat Jedermann das Recht, die Ursache und die Natur der gegen ihn eingeleiteten Anklage abzuverlangen, mit seinen Anklägern und ihren Zeugen confrontirt zu werden, Zeugen für sich zu stellen, Sachwalter zu Hilfe zu nehmen, und schnelle Erledigung von dem Gerichte zu verlangen.

15. Vor der Verurtheilung wird Niemand für schuldig angesehen. 16. Niemand wird zwey Mal wegen eines und desselben Vergehens gerichtet, noch wird Jemand verurtheilt, noch provisorisch seines Vermögens beraubt, ohne vorhergegangenen Prozeß; keine Sache, die einmal bestimmt entschieden worden, wird noch einmal revidirt. 17. Die Regierung kann von Jemand das Opfer seiner Befizung fordern, zum hinlänglich erwiesenen Wohle des Staates; jedoch gegen vorhergehende Entschädigung. 18. Die Folter und die Confiscation sind verbotnen. 19. Das Gesez kann keine rückwirkende Kraft haben. 20. Die Griechen haben das Recht, aller Art Institute, des Unterrichts, der Philanthropie, der Handwerke und Künste zu errichten, und Lehrer dafür zu wählen. 21. In dem griechischen Staate wird weder ein Mensch gekauft noch verkauft; und ein um Geld Erkaufter oder Slave jeder Art und Religion ist, sobald er den griechischen Boden betritt, frey, und kann von seinem Herrn nicht reclamirt werden. 22. Niemand kann sich dem competenten Gerichte entziehen, noch gehindert werden, zu demselben seine Zuflucht zu nehmen. 23. Niemand kann über 24 Stunden im Arrest bleiben, ohne officiel die Ursachen seiner Festsezung zu erfahren; und nicht länger als drey Tage, ohne daß die Untersuchung beginne. 24. Der Clerus darf, nach den Canonen unserer heiligen und göttlichen Kirche, keinen öffentlichen Dienst annehmen; nur die Presbyter (Pfarrer) haben das Recht, Wahlmänner zu seyn. 25. Jeder kann sich schriftlich an den Senat wenden, um sein Gutachten über jede öffentliche Angelegenheit abzugeben. 26. Die Griechen haben das Recht, ohne Censur, frey zu schreiben und drucken zu lassen, oder sonst bekannt zu machen, ihre Gedanken und Meinungen, wenn sie folgende Bestimmungen beobachten: a) daß sie nicht gegen die Principien der christlichen Religion schreiben; b) daß sie nicht gegen die Decenz verstößen; c) daß sie alle persönlichen Insulten und Verläumdungen vermeiden. 27. Kein Adelstitel wird von dem griechischen Staate gegeben; und kein Grieche in demselben kann, ohne Genehmigung des Präsidenten, annehmen einen Dienst, ein Geschenk, eine Vergeltung, Würde oder Titel, welcher Art immer, von keinem Monarchen, Fürsten oder einem auswärtigen Staate. 28. Die Prädicate Erlaucht, Excellenz u. s. w. werden keinem Griechen innerhalb des Staates gegeben. Nur dem Präsidenten wird der Titel Excellenz gegeben, aber auch dieser hört mit seiner Amtswürde auf. 29. Kein geborner oder eingebürgerter Grieche, der in Griechenland wohnt, und der Rechte des Bürgers genießt, kann sich unter

den Schutz einer fremden Macht begeben. Sonst hört er auf, griechischer Staatsbürger zu seyn.

Kapitel IV. Von der Naturalisation. 30. Die Regierung naturalisirt die Fremden, die von der Ortsbehörde des griechischen Staates hinreichende Beweise beybringen, daß sie: a) durch drey ganze Jahre innerhalb des Staates sich aufgehalten haben; b) daß sie in dieser Zwischenzeit keiner Kriminal-Verurtheilung unterlegen; c) daß in dem Staate unbewegliche Güter, von wenigstens 100 (spanischen) Thalern Werth an sich gebracht haben. 31. Große Thaten, und erwiesene bedeutende Dienste zum Vortheile des Vaterlandes, sind an sich selbst hinlängliche Rechte zur Naturalisation. 32. Die Regierung hat das Recht, auch jene Fremden zu naturalisiren, die in Griechenland bedeutende Institut errichten, die auf die Fortschritte der Künste, des Handels, der Wissenschaften und der Industrie abzielen. Auch kann sie die zur Naturalisation erforderliche Zeit abkürzen; doch darf sie solche nicht auf weniger als ein Jahr reduciren. 33. Der Fremde, welcher Griechenland zwei Jahre lang im Kriege gedient hat, oder dienen wird, und die nöthigen Beweise darüber in Händen hat, ist schon dadurch selbst ein griechischer Staatsbürger. 34. Der Naturalisirte genießt unmittelbar alle Rechte des Staatsbürgers. Das Recht der Bevollmächtigung und Repräsentantschaft wird in dem Wahlgesetze geregelt werden. 35. Der Naturalisirte schwört den griechischen Eid.

Kapitel V. Von der Organisation des griechischen Staates. 36. Die Souverainität des Volks theilt sich in drey Gewalten: Die gesetzgebende, die gesetzvollziehende und die richterliche. 37. Die gesetzgebende macht die Gesetze. 38. Die vollziehende bestätigt sie laut Artikel 73 und vollzieht sie. 39. Die richterliche wendet sie an. 40. Die gesetzgebende Gewalt gebührt insbesondere dem Körper der Volks-Representanten, der Senat heißt. 41. Die vollziehende gebührt einem Einzigen, der Subernator (Regent, Präsident) heißt, und verschiedene Staats-Sekretäre unter sich hat. 42. Die richterliche den verschiedenen Gerichten.

(Der Beschluß folgt.)

A f f e a.

Nachrichten aus Gibraltar vom 20. July zufolge verhielt sich die französische, vor Algier befindliche Escadre fortwährend unthätig; eines von den aus dem dortigen

Hafen entwischten Schiffen soll, wie es heißt eine sonderbare Ladung geführt haben, nämlich Papiere und Caperbrieife, die von den algierischen Behörden unterzeichnet, und so eingerichtet sind, daß sich alle Schiffe von jeder Gattung und Größe, die davon Gebrauch machen wollen, ihrer gegen die französische Flagge bedienen können, so daß dergleichen Schiffe von Gibraltar, oder welchem Hafen immer obsegeln, und dennoch mit diesen Schiffspapieren, wie sie genannt werden, versehen, für algierische Corsaren gelten können.

(Vrag. 3.)

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 5. September 1827.

Hr. Lorenz Fidas, Güterbesitzer, von Görz nach Monfalcone. — Hr. Gregor Tabisco, ottomannischer Consul in Neapel, von Triest nach Wien.

Den 6. Hr. Jacob Piber, Handlungsagent, von Triest nach Seebach. — Hr. Christian Heinrich Edler v. Coich, k. k. priv. Großhandelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Valentin Grandi, k. k. Landesmünzprobierer, von Wien nach Triest. — Hr. Franz v. Carina, Weindag, Oberamts-Controllor, und Hr. Aloys v. Carina, Eleve der k. k. theserianischen Ritter-Akademie, beyde von Wien nach Zengg.

Cours vom 6. September 1827.

			Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in EM.)	91	7/8	
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	46		
Verloste Obligation.. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs.	305	v. H.	} 91 3/4
Darlehens in Krain u. Aera.	304	1/2 v. H.	
riak-Obligat. der Stände v. Tyrol	304	v. H.	
	303	1/2 v. H.	} 73 2/5
			} 64 1/5
Wien-Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in EM.)	45	5/8	
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	30	2 v. H. (in EM.)	36 3/10
Bank-Actien pr. Stück 1079 in Conv. Münze.			

Wasserstand des Laibach-Flusses am Pegel der gemauerten Canalbrücke bey Sperrung der Wehr:

Den 10. Septem.: 2 Schuh 5 Zoll 0 Linien ober der Schleußenbettung.